

Der Warnschussarrest – wird er genutzt und nützt er etwas? Ergebnisse der bundesweiten Evaluation⁶

Prof. Dr. Theresia Höyneck

**Universität Kassel,
Vorsitzende der DVJJ**

1. Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 (BGBl. I, S. 1854) wurden unter anderem das bislang in § 8 II JGG a.F. enthaltene „Koppelungsverbot“ von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben und der Arrest nach § 16a JGG eingeführt. § 16a JGG ist zum 07.03.2013 in Kraft getreten. Möglich ist nun die Verhängung von Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn sich das Gericht nach dem neu eingeführten § 61 I JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält.

⁶ Der Text entspricht in weiten Teilen dem vorgelegten Kurzbericht (Klatt, T./Ernst, S./Höyneck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016a. Kurzbericht. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_Evaluation_Kurzbericht.pdf?jssessionid=DE9FA289EAB3A53197F9161BF9B48335.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1; einige Abschnitte sind dem Abschlussbericht entnommen (Klatt, T./Ernst, S./Höyneck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016b. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_Evaluation_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion um die Einführung des § 16a-Arrestes⁷ erschien eine empirische Analyse der Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen dieser neuen Sanktionsmöglichkeit geboten. Daher hat das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zur Evaluation des Jugendarrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe gemäß § 16a JGG vergeben. Ziel dieses Forschungsprojekts⁸ war die Untersuchung der Umsetzung des § 16a JGG, wobei durch die begleitende Evaluation die Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit ebenso in den Blick genommen werden sollte wie die tatsächliche Anwendung der neuen Vorschrift und der mit ihr korrespondierenden Bestimmungen. Außerdem sollte die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes durch eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von Daten aus dem Bundeszentralregister untersucht werden. Das Projekt wurde im Mai 2016 abgeschlossen.

⁷ Teile der Praxis haben dessen Einführung befürwortet bzw. gefordert (Findeisen, S.: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18 (1), 2007, S. 25-31; Hinz, W.: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34 (3), 2001, S. 106-112; Werwigk-Hertneck, C./Rebmann, F.: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 36 (7), 2003, S. 225-230; differenzierend Sommerfeld, M.: Kein einfaches Ja oder Nein zum Warnschussarrest. *Forum Jugendhilfe* Heft 3, 2012, S. 32) und sie als positive Erweiterung des jugendrichterlichen Entscheidungsspektrums begrüßt. Demgegenüber wurde und wird in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend kein Bedarf für den Arrest neben einer Jugendstrafe gesehen (unter anderem Heinz, W.: „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“. *Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik*. *Neue Kriminalpolitik* 20 (2), 2008, S. 50-59; Kinzig, J./Schnierle, R.: Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Juristische Schulung* 54 (3), 2014, S. 210-215; Kühn, H. C.: Jugendkriminalität gestern und heute. Anmerkungen zur aktuellen Reformdebatte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 5 (3), 2010, S. 257-262; Kreuzer, A.: „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 45 (4), 2012, S. 101-102; Ostendorf, H.: Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 7 (12), 2012, S. 608-611; differenzierend Verrel, T./Käufel, M.: „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 28 (4), 2008, S. 177-181.

⁸ Siehe zu Ausgangspunkten und Design auch Hagl, S./Bartsch, T./Baier, D./Höyneck, T./Pfeiffer, C.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben der Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a). *Skizze einer empirischen Studie*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 25 (3), 2014, S. 263-269.

2. Fragestellungen und Datengrundlage

Bei der Evaluation einer neu eingeführten Sanktionsform ist eine der zentralen Fragen, in welchem Umfang von der Sanktion Gebrauch gemacht wird und ob es regionale Unterschiede bei der Anwendung gibt. Neben der reinen Quantität der Anwendung einer neuen Sanktion ist von Bedeutung, wie sich die Einführung der neuen Sanktion auf das restliche Sanktionsgefüge des Jugendstrafrechts auswirkt. Eine der im Rahmen der Debatte um die Einführung des Arrestes nach § 16a JGG gestellten Fragen war, ob der § 16a-Arrest sich im Ergebnis wie eine „zusätzliche Treppe“ auf dem Weg zur ohne Bewährung verhängten Jugendstrafe auswirkt und dadurch die Gesamtzahl von Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen reduziert, oder ob er insgesamt die Zahl der freiheitsentziehenden Sanktionen erhöht. Zu diesem Zweck wurden neben der Strafverfolgungsstatistik auch Daten des Bundeszentralregisters sowie Vollstreckungsdaten in die Untersuchung einbezogen. Die Frage nach der Anwendung des § 16a JGG im regionalen Sanktionengefüge lässt sich auf der Grundlage der veröffentlichten amtlichen Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht beantworten, daher wurde zudem eine Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die gesamte Bundesrepublik durchgeführt. Diese Datengrundlage eröffnete außerdem die Möglichkeit, die Sanktionsentwicklung in den einzelnen Landgerichtsbezirken im Längsschnitt mehrerer Jahre zu analysieren.

Ein zentrales Anliegen der Studie war die Klärung der Frage, wie das neue Sanktionsinstrument von den Gerichten angewendet wird. In erster Linie ging es hierbei um die Beantwortung der Frage, gegen welche Personen aufgrund welcher Straftaten ein § 16a-Arrest verhängt wird. Zu diesem Zweck wurde eine Analyse aller Jugendstrafakten mit Rechtskraft ab 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 in 27 zufällig ausgewählten Landgerichtsbezirken⁹ durchgeführt, bei denen eine Entscheidung nach

⁹ Die Stichprobe umfasste ursprünglich folgende 27 Landgerichtsbezirke: Bückeburg, Stade, Lübeck, Göttingen, Hamburg, Schweinfurt, Ansbach, Rottweil, Memmingen, Freiburg, Würzburg, München II, Stuttgart, Görlitz, Stendal, Gera, Erfurt, Dresden, Gießen, Landau i. d. Pfalz, Wuppertal, Mönchengladbach, Münster, Koblenz, Dortmund, Düsseldorf und Berlin. Der Landgerichtsbezirk Gera wurde später durch Potsdam ersetzt, da die Staatsanwaltschaft Gera die Mitwirkung an dem Forschungsprojekt ablehnte.

§§ 21, 27 oder 61 I JGG getroffen wurde. Dabei handelte es sich um insgesamt 1.788 Fälle, davon 213 Fälle (11,9 %) mit einer Verurteilung zu einem § 16a-Arrest.

Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts lag darin, die Einstellungen von Praktiker/innen gegenüber dem neuen Sanktionsinstrument anhand einer repräsentativen, schriftlichen Befragung in 27 Landgerichtsbezirken zu untersuchen. Vorschläge der Praktiker/innen zu einer möglichen Verbesserung der Praxis des § 16a-Arrestes oder zu einer gesetzlichen Reform wurden ebenfalls mithilfe der schriftlichen Befragungen erfasst. Die Kontaktaufnahme erfolgte auf dem Dienstweg, die Gesamtstichprobe umfasst 894 Personen: 213 Jugendrichter/innen, 140 Jugendstaatsanwält/innen, 167 Bewährungshelfer/innen, 23 Arrestvollzugsleiter/innen und 351 Jugendgerichtshelfer/innen.

Zur Vertiefung der Erkenntnisse aus den schriftlichen Befragungen fanden Besuche in neun ausgewählten Arrestanstalten statt. Dort wurden Interviews mit Vollzugsleiter/innen sowie teilweise mit Bediensteten geführt. Um ein möglichst breites Spektrum an Einschätzungen und Erfahrungen abzudecken, wurden Arrestanstalten mit sehr wenigen (zwei) bis vielen (199) vollstreckten § 16a-Arresten für ein persönliches Gespräch ausgewählt, wobei jeweils nur eine Anstalt pro Bundesland besucht wurde.

Weiterhin wurden ehemalige Arrestant/innen der 27 Landgerichtsbezirke zur Ausgestaltung des Vollzugs und zu den Wirkungen der neuen Sanktion befragt. Auf diese Weise ließ sich untersuchen, wie die Arrestant/innen selbst den Arrest nach § 16a JGG erleben. Kontaktaufnahme und Weitergabe der Fragebögen liefen über die Bewährungshelfer/innen sowie postalisch. Es nahmen insgesamt 41 zu einem § 16a-Arrest verurteilte Jugendliche und Heranwachsende an der Befragung teil.

Um die Ergebnisse der Arrestant/innen-Befragung den Ergebnissen einer Vergleichsgruppe gegenüberstellen zu können, wurde zudem eine

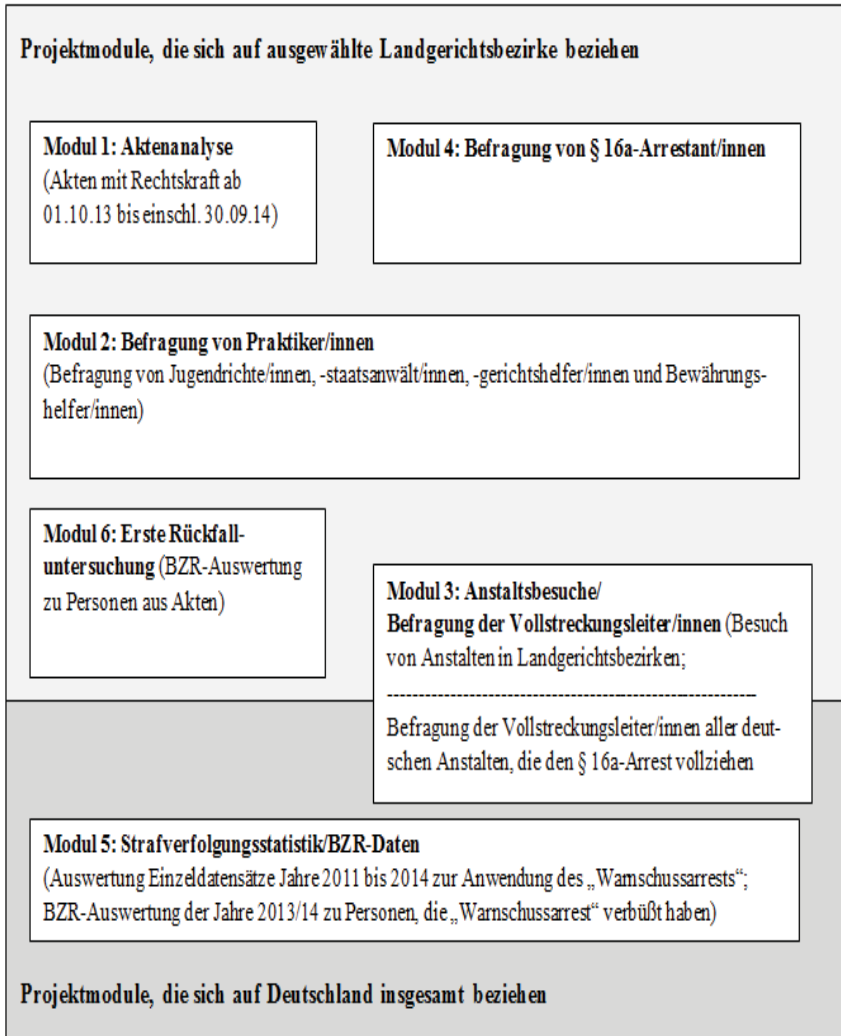
Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden schriftlich befragt, welche zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt worden waren. Die Fragebögen wurden hier ebenfalls über die Bewährungshelfer/innen an die Jugendlichen und Heranwachsenden verteilt. Insgesamt 145 Bewährungsproband/innen nahmen an der Befragung teil.

Die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes wurde durch eine Rückfalluntersuchung überprüft. Anhand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister wurde untersucht, wie hoch die Rückfallrate bei den verschiedenen Gruppen von Bewährungsproband/innen ausfällt und wie lange es jeweils gedauert hat, bis die Proband/innen wegen einer erneuten Straftat aufgefallen sind. Dabei ist offenkundig, dass diese erste Rückfallanalyse nur begrenzte Aussagekraft entfalten kann. Sie erschien trotzdem sinnvoll, weil damit zu rechnen war, dass ein beachtlicher Teil der Proband/innen bereits innerhalb des ersten Jahres nach der Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/Bewährungshelferin erneut strafrechtlich auffällt. Zumindest in Bezug auf diesen kurzen Zeitraum war es möglich, anhand der Rückfalldaten erste Erkenntnisse dazu zu erarbeiten, ob sich im Vergleich von identisch zusammengesetzten Probandengruppen („Matched Pairs“) Unterschiede bezüglich des Rückfalls ergeben, wenn Proband/innen mit und ohne § 16a-Arrest verglichen werden. Es konnten Daten zu 182 „Matched Pairs“ untersucht werden.¹⁰

Die nachfolgende Übersicht (Abbildung 1) fasst alle Module des Forschungsprojekts zusammen.

¹⁰ Die Details zur Datengrundlage sind dem Abschlussbericht zu entnehmen (o. Fn. 1, 2016b).

Abbildung 1: Übersicht über die Projektmodule der Evaluation des § 16a JGG



3. Zentrale Ergebnisse

Im Folgenden werden ausgewählte zentrale Ergebnisse des Forschungsprojekts zusammengefasst. Die aufgeworfenen Fragen wurzelten vor allem in der im Vorfeld der Einführung des § 16a JGG geführten regen Debatte um den Nutzen und die möglichen Folgen einer solchen Regelung. Nicht wenige der Argumente aus der Debatte sind auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie teilweise Einzug in die Gesetzesbegründung oder sogar in den Wortlaut der Norm gefunden haben.¹¹ Im Rahmen der hier vorgestellten Evaluationsstudie konnten einige der einer empirischen Klärung zugänglichen Erwägungen überprüft werden.

3.1 Quantitative Relevanz

Es gab unterschiedliche Erwartungen dazu, ob es sich bei dem Arrest neben einer Bewährungsstrafe um ein Ausnahmephänomen oder um ein häufig angewendetes Instrument handeln würde. Die Ermittlung der Zahl der verhängten Arreste nach § 16 a JGG erwies sich als unerwartet schwierig. Für das Jahr 2014 lagen zum Zeitpunkt der Auswertung die veröffentlichte Strafverfolgungsstatistik, Einzeldatensätze der Strafverfolgung, Daten aus dem Bundeszentralregister sowie Vollstreckungsdaten vor. Die folgende Übersicht zeigt die Zahlen der Arreste nach § 16a JGG nach den verschiedenen Datenquellen (siehe Tabelle 1).

¹¹ Siehe dazu unten unter 3.4. Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte der Norm Höyneck, T./Ernst, S.: Der neue Jugendarrest nach § 16a JGG. Entstehungsgeschichte, Rechtslage und Herausforderungen für die Praxis. In: Redmann, B./Hußmann, M. (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel 2015, S. 123-143.

Tabelle 1: Anzahl an § 16a-Arresten, getrennt nach Datenquellen

BL	2014			
	veröffentlichte Strafverfol- gungsstatistik	Strafverfol- gung 2014, Einzeldaten- sätze	BZR Abfrage Februar 2016	vollstreckte § 16a-Ar- reste nach Angaben der Landesministerien
BRD	621	721	946	779
BW	85	97	110	108
BY	177	192	238	181
BE	3	4	9	7
BB	15	30	8	5
HB	0	0	2	0*
HH	2	3	6	6
HE	27	28	44	62
MV	14	16	7	16
NI	86	101	108	111**
NRW	94	113	256	220
RP	51	67	82	61 (Worms) 23 (Lebach)
SL	13	13	13	16
SN	19	19	21	11
ST	13	14	18	16
SH	7	9	8	8
TH	15	15	16	12

* Vollstreckung in Niedersachsen

** verhängt, nicht vollstreckt; Vollstreckungsdaten liegen nicht vor

Es zeigen sich zwischen den unterschiedlichen Datenquellen zum Teil große Unterschiede, die nicht allein mit unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten zu erklären sind. Die Unterschiede zwischen Strafverfolgungsdaten und Daten aus dem Bundeszentralregister dürften zu einem wesentlichen Teil durch Erfassungsprobleme bei der Strafverfolgungsstatistik zu erklären sein. Es wurde daher davon ausgegangen, dass die Daten des Bundeszentralregisters insoweit insgesamt zuverlässiger sind. Dafür spricht auch, dass letztere bei der Mehrheit der Bundesländer von den Größenordnungen her besser zu den Zahlen der vollstreckten Arreste passen.

Für den Vergleich der Häufigkeit der Anwendung des § 16a JGG zwischen den Bundesländern wurde zunächst die Häufigkeit der Anwendung von § 16a JGG pro 100.000 Einwohner im Alter von 14 bis unter 21 Jahren berechnet. Hierbei ergeben sich ganz beträchtliche Unterschiede (siehe Tabelle 2). Deutlich wurden auch erhebliche Diskrepanzen innerhalb der Bundesländer zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken. Für diese regionalen Disparitäten sind aus den verfügbaren Daten – außer unterschiedlichen Sanktionskulturen – keinerlei plausible Erklärungen erkennbar.

Tabelle 2: Anzahl der § 16a-Arreste im Jahr 2014 nach dem Bundeszentralregister pro 100.000 der 14- bis unter 21-Jährigen

Bundesländer	Zahl der § 16a-Arreste pro 100.000 der 14- bis unter 21-Jährigen (2014)
Baden-Württemberg	13,3
Bayern	25,4
Berlin	4,7
Brandenburg	6,6
Bremen	4,4
Hamburg	5,5
Hessen	10,1
Mecklenburg-Vorpommern	9,2
Niedersachsen	17,9
Nordrhein-Westfalen	19,3
Rheinland-Pfalz	27,4
Saarland	18,8
Sachsen	11,1
Sachsen-Anhalt	17,1
Schleswig-Holstein	3,8
Thüringen	15,5
Bund	16,7

3.2 Bedeutung des § 16a JGG im Sanktionengefüge

Neben der Frage der schlichten Häufigkeit betraf ein Debattenpunkt die Erwartung, dass durch § 16a JGG andere freiheitsentziehende Maßnahmen zurückgedrängt werden würden, insbesondere die unbedingte Jugendstrafe.

Die Analyse der Zahlen zu § 16a-Arresten sowie zu der Verhängung von unbedingter Jugendstrafe und Untersuchungshaft auf Ebene der Landgerichtsbezirke hat ergeben, dass der § 16a-Arrest dort besonders oft angeordnet wurde, wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden (siehe Tabelle 3). Gleichzeitig hat sich die Erwartung, der § 16a-Arrest könnte zu einer Reduzierung dieser Anordnungen beitragen, nicht bestätigt. Vielmehr scheinen die Zahlen zu belegen, dass – wie von den Gegner/innen des § 16a JGG in der Debatte auch argumentiert – der § 16a JGG von der Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet wird.

Tabelle 3: Extremgruppenvergleich zur Sanktionspraxis von jeweils zehn Landgerichtsbezirken mit der höchsten bzw. niedrigsten Anwendungshäufigkeit von § 16a-Arresten; Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 2011, 2012 und 2014; Auskünfte des Bundeszentralregisters

	Jahr	§ 16a JGG zu Abg.	U- Haft	Abge- ur- teilte	Jstr./ Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./ Frstr. o. Bew. zu Abg.	JA ohne § 16a zu Abg.	Jstr./ Frstr. insg. + JA zu Abg.
10 LG- Bezirke mit höchster § 16a-Nut- zung	2011	-	2,0 %	15.223	6,7 %	4,2 %	17,0 %	27,9 %
	2012	-	2,0 %	13.812	6,5 %	4,4 %	16,3 %	27,2 %
	2014	1,96 %	2,4 %	11.960	7,4 %	4,9 %	14,4 %	26,7 %
10 LG- Bezirke mit niedrigster § 16a-Nut- zung	2011	-	1,3 %	10.231	6,1 %	3,0 %	7,4 %	16,5 %
	2012	-	1,6 %	8.681	6,0 %	3,3 %	6,8 %	16,1 %
	2014	0,03 %	1,8 %	6.942	5,7 %	3,2 %	5,3 %	14,3 %

Anmerkung: LG = Landgericht; Abg. = Abgeurteilte; U-Haft = Untersuchungshaft; Jstr. = Jugendstrafe; Frstr. = Freiheitsstrafe; m. Bew. = mit Bewährung; o. Bew. = ohne Bewährung; JA = Jugendarrest

Gefragt nach Ihrer Einschätzung zu diesem Aspekt zeigte sich gleichwohl, dass die Praktiker/innen die Aussage, dass der Arrest nach § 16a JGG die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe verhindern kann, unterschiedlich bewerteten. Insgesamt stimmten etwa ein Drittel (33,7 %) der Praktiker/innen zu. Im Hinblick auf die Sanktionsentscheidung sind hier sicherlich die Werte der Jugendrichter/innen, von denen fast 50 % der Aussage zustimmten, besonders relevant. Dies muss keinen Widerspruch zu den tatsächlichen Entscheidungen darstellen, bezieht sich die Frage doch nur darauf, ob der Arrest nach § 16a JGG diese Funktion erfüllen *kann*, nicht darauf, ob dies tatsächlich in der Regel der Fall ist.

Auch kann in einzelnen Fällen eine solche Erwägung durchaus handlungsleitend gewesen sein. Dafür spricht auch, dass in einigen Fällen die Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe in der Urteilsbegründung angeführt wurde – insgesamt gesehen zeigt sich aber eindeutig ein anderes Bild.

3.3 Merkmale der nach § 16a JGG Verurteilten und der Anlassdelikte

In der Debatte um die Einführung wurde auch argumentiert, dass es keine klare Zielgruppe für den § 16a-Arrest gebe. Welche spezifische Gruppe von Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Verhängung einer bedingten Jugendstrafe in Kombination mit einem zusätzlichen Arrest in Frage kommen sollte, sei nicht erkennbar.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass es sich bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten nicht um eine „besondere“ Gruppe unter den zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt. Vielmehr unterscheiden sich die zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten in ihren soziodemographischen Merkmalen nur in wenigen Punkten von denjenigen, die zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt wurden.

Wie sich herausstellte, waren die Personen, die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest verurteilt wurden, im Durchschnitt jünger als die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten (Tabelle 4).

Tabelle 4: Alter der Verurteilten zum Zeitpunkt der (letzten) Tat

Stichprobe	14 - 17 Jahre alt	18 - 20 Jahre alt	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	51,2 %	48,8 %	0,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	33,2 %	66,1 %	0,7 %
gesamt	35,3 %	64,0 %	0,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .12, p < .001$).

Die Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten zeichnete sich zudem durch einen geringeren Anteil an weiblichen Personen aus (Tabelle 5) sowie durch einen geringeren Anteil an Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden (Tabelle 6).

Tabelle 5: Geschlecht der Verurteilten

Stichprobe	weiblich	männlich	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	6,6 %	93,0 %	0,5 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	11,3 %	88,1 %	0,6 %
gesamt	10,7 %	88,7 %	0,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .05, p < .05$).

Tabelle 6: Geburtsland der Verurteilten

Stichprobe	Deutschland	Türkei	ehem. Sowjetunion	anderes Land	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	87,8 %	0,5 %	2,8 %	8,0 %	1,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	81,9 %	1,2 %	3,7 %	12,8 %	0,4 %
gesamt	82,8 %	1,1 %	3,6 %	12,3 %	0,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .06, p > .05$).

Das Bildungsniveau war sowohl bei den zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten als auch bei denen ohne § 16a-Arrest mehrheitlich gering (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Bildungsniveau der verurteilten Personen

Bildungsniveau	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	Gesamt
niedriges Bildungsniveau ¹	56,3 %	56,5 %	56,5 %
mittleres Bildungsniveau ²	16,0 %	12,7 %	13,1 %
hohes Bildungsniveau ³	0,5 %	2,2 %	2,0 %
keine Zuordnung möglich	27,2 %	28,6 %	28,4 %

¹ d.h. Sonder- oder Hauptschulbesuch/-abschluss, Schulabgangszeugnis

² d.h. Real-, Berufs-, Waldorf-, Gesamtschul- oder Berufskollegbesuch/-abschluss

³ d.h. Gymnasiumbesuch/Abitur

Anmerkung: Grundlage für die Zuordnung zu einem Bildungsniveau ist in erster Linie der Bildungsabschluss. Falls noch kein Bildungsabschluss erreicht war bzw. keiner angegeben war, wurde die derzeit besuchte Schulform als Grundlage für die Einteilung herangezogen. Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .05, p > .05$).

Beide Gruppen zeichneten sich durch eine hohe Problembelastung in verschiedensten Bereichen aus, beispielsweise im Bereich Familie oder Freizeitgestaltung. Signifikante Unterschiede ergaben sich für die Bereiche Schule (höhere Belastung der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten) und Freundeskreis (höhere Belastung der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten).

Bezogen auf vorherige (jugend-)strafrechtliche Sanktionierungen sind die Unterschiede ebenfalls sehr gering. Vor dem Hintergrund des § 16a II JGG verwundert zunächst, dass ein Fünftel der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten zuvor schon mindestens einmal zu einem Dauerarrest verurteilt wurde. Gleichwohl zeigt sich die (für die Variante § 16a I Nr.1 JGG aufgrund § 16a II JGG erwartbare) etwas seltenere frühere Anordnung eines Dauerarrestes bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Schwerste strafrechtliche Sanktion vor dem vorliegenden Urteil

Sanktion	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
Einstellung nach § 45 JGG ohne Maßnahme oder mit Ermahnung	4,2 %	5,1 %	5,1 %
Einstellung nach § 45 JGG mit Weisungen und Auflagen	5,2 %	3,0 %	3,2 %
Einstellung nach § 47 JGG	9,4 %	4,9 %	5,4 %
Verurteilung zu Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmitteln (außer Arrest)	16,0 %	16,8 %	16,7 %
Verurteilung zu Jugendarrest...	21,1 %	28,2 %	27,2 %
... <i>davon bis zu 2 Wochen</i>	88,9 %	68,0 %	70,4 %
... <i>davon mehr als 2 Wochen</i>	8,9 %	27,0 %	25,5 %
... <i>davon ohne Angabe zur Dauer</i>	2,2 %	5,0 %	4,1 %
Jugendstrafe zur Bewährung	24,4 %	22,6 %	22,8 %
unbedingte Jugendstrafe	1,4 %	3,4 %	3,2 %
keine Sanktion	4,2 %	2,0 %	2,2 %
keine Angabe	14,1 %	13,9 %	14,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .12, p < .01$).

Hinsichtlich der Taten, wegen derer die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verurteilt wurden, zeigte sich, dass die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten eine signifikant höhere durchschnittliche Anzahl an Deliktarten aufweisen als die zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten. Die am häufigsten vorkommenden Deliktategorien waren in beiden Gruppen Diebstahl/Unterschlagung sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (37,9 % bzw. 35,0 % der Verurteilten, siehe Tabelle 9). Ein klares spezifisches Profil der Anlassdelikte ist bei den zu § 16a JGG Verurteilten nicht erkennbar. Unterschiede bestehen vor allem darin, dass zu § 16a JGG Verurteilte etwas häufiger wegen Sachbeschädigungen (19,0 % vs. 8,9 %) sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (42,9 % vs. 34,0 %) und weniger häufig wegen BtMG-Delikten (14,8 % vs. 22,4 %) vor Gericht standen (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Anteil der Personen, die wegen mindestens einer Straftat aus der jeweiligen Deliktkategorie verurteilt wurden

Deliktkategorie	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	Gesamt
Diebstahl, Unterschlagung	41,4 %	37,4 %	37,9 %
Straftat gg. körperliche Unversehrtheit*	42,9 %	34,0 %	35,0 %
BtMG*	14,8 %	22,4 %	21,4 %
Raub, Erpressung	18,1 %	20,0 %	19,8 %
Betrug, Untreue	12,9 %	16,7 %	16,3 %
Sachbeschädigung***	19,0 %	8,9 %	10,1 %
Beleidigung	8,6 %	8,4 %	8,4 %
Straftat gg. persönliche Freiheit**	12,9 %	7,4 %	8,1 %
PflichtVG/StVG*	10,0 %	6,3 %	6,8 %
Straftat gg. öffentliche Ordnung*	7,6 %	3,9 %	4,4 %
gemeingefährliche Straftat	6,7 %	3,8 %	4,2 %
Widerstand gg. Staatsgewalt	2,9 %	3,9 %	3,8 %
Straftat gg. sexuelle Selbstbestimmung	3,8 %	3,3 %	3,4 %
WaffG	1,0 %	3,1 %	2,8 %
Begünstigung, Hehlerei	1,9 %	1,6 %	1,6 %
Urkundenfälschung	2,9 %	1,5 %	1,6 %
sonstige ¹	1,5 %	3,6 %	3,5 %

¹ Zur Kategorie „sonstige“ wurden alle Deliktarten zusammengefasst, die in der Gesamtstichprobe in jeweils weniger als 1,0 % der Fälle auftraten, z.B. strafbarer Eigennutz, Straftat gegen das Leben, falsche Verdächtigung.

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

Hinsichtlich der Anzahl der abgeurteilten Einzeltaten ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen: Die zu einer Bewährungsstrafe mit und ohne § 16a-Arrest Verurteilten wurden jeweils wegen etwas mehr als vier Einzeltaten (nach Ausschluss der statistischen Ausreißer: etwas mehr als drei Einzeltaten) verurteilt. Auch hinsichtlich des Schadens bei Vermögens- und Eigentumsdelikten sowie bei Personendelikten ergaben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede.

Die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten hatten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens deutlich häufiger Untersuchungshaft erlebt als die zu einem § 16a-Arrest Verurteilten (16,3 % vs. 4,7 %). Dies könnte dafür sprechen, dass die Vorgabe des § 16a II JGG, einen Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG nicht zu verhängen, wenn sich der/die Jugendliche oder Heranwachsende nicht nur kurzfristig in Untersuchungshaft befunden hat, berücksichtigt wurde.

Bezogen auf die Verfahrensverläufe zeigen sich ebenfalls keine charakteristischen, den Akten entnehmbare Unterschiede zwischen den Fällen mit und ohne Verurteilung zu einem § 16a-Arrest. Diesen Eindruck teilten auch die befragten Praktiker/innen. Die Befragten in den Jugendarrestanstalten sowie die telefonisch befragten Bewährungshelfer/innen waren sich ebenfalls weitgehend einig, dass es wenige bis keine Besonderheiten im Vollzugsalltag sowie bezüglich der persönlichen Merkmale der § 16a-Arrestant/innen gebe. Auch im Bewährungsverlauf waren nach Wahrnehmung der großen Mehrheit der Richter/innen und Bewährungshelfer/innen bei den § 16a-Arrestant/innen keine Besonderheiten festzustellen.

Die Höhe der verhängten Jugendstrafe unterscheidet sich kaum (siehe Tabelle 10) und betrug sowohl in der Gruppe der Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest als auch in der Gruppe der Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen Arrest durchschnittlich knapp 13 Monate.

Tabelle 10: Dauer der verhängten Jugendstrafe

Stichprobe	6 Mo- nate	7 – 12 Monate	13 - 18 Mo- nate	≥ 19 Mo- nate	Mittel- wert (Mo- nate)	keine An- gabe
Bewährungs- strafe mit § 16a (n = 180)	15,6 %	47,8 %	18,3 %	15,6 %	12,81	2,8 %
Bewährungs- strafe ohne § 16a (n = 1302)	15,6 %	45,2 %	18,4 %	16,7 %	12,66	4,0 %
gesamt (n = 1482)	15,6 %	45,4 %	18,5 %	16,6 %	12,68	3,8 %

Anmerkung: Personen, die nach § 27 JGG verurteilt wurden, gehen nicht in diese Auswertung ein. Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a hinsichtlich der Länge der Jugendstrafe sind nicht statistisch signifikant ($t(1423) = 0.32, p > .05$).

In 8,9 % der Fälle, wurde der Arrest nach § 16a JGG als Kurz- oder Frei-zeitarrest verhängt, in 75,6 % als Dauerarrest (siehe Tabelle 11). Die Dauerarreste wurden wiederum mehrheitlich (54,9 %) für eine Dauer von maximal zwei Wochen angeordnet. Die durchschnittliche Dauer liegt bei zweieinhalb Wochen.

Tabelle 11: Angeordnete Dauer der verhängten § 16a-Arreste

	Kurz-/Frei- zeitarrest	Dauerar- rest	Mittelwert* (Wochen)	keine Angabe
Bewährungs- strafe mit § 16a	8,9 %	75,6 %	2,53	15,5 %

* Die Berechnung des Mittelwertes bezieht sich nur auf die Dauerarreste.

3.4 Bedeutung der unterschiedlichen Alternativen des § 16a JGG

Neben der Frage, ob es eine spezifische Zielgruppe für den Arrest neben Jugendstrafe zur Bewährung gibt, spielte eine Rolle, welche Zielsetzungen mit einem solchen Arrest sinnvollerweise verfolgbar sind. In der Debatte wurden verschiedene Zielsetzungen angeführt, die sich auch im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen haben.

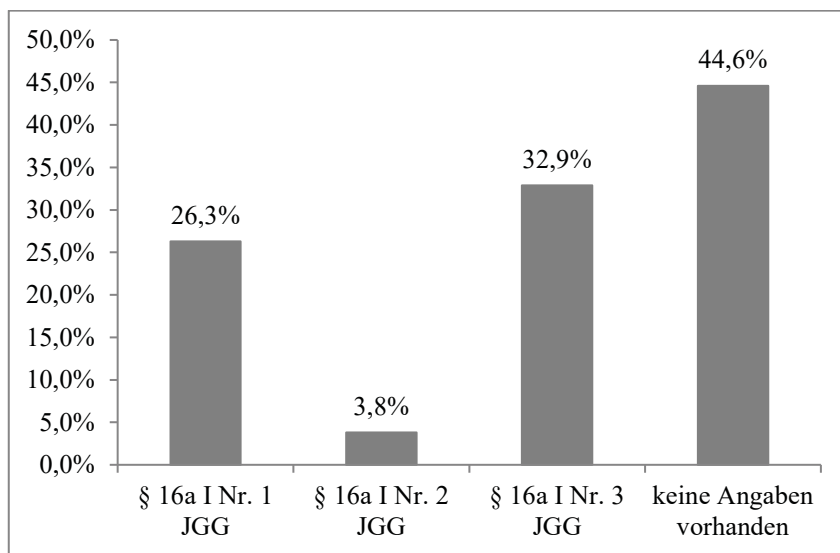
So wurde vor der Einführung des § 16a JGG das Argument angeführt, dass eine Jugendstrafe zur Bewährung von den Jugendlichen und Heranwachsenden als Freispruch empfunden und so die „Ernsthaftigkeit“ der Sanktion nicht verstanden werden würde. Dieses Argument wurde in der Gesetzesbegründung aufgegriffen und zeigt sich nun auch in der Formulierung des § 16a I Nr. 1 JGG. In der Debatte wurde auch immer wieder angeführt, dass der Arrest nach § 16a JGG dazu geeignet sei, Verurteilte zeitweise einem schädlichen sozialen Umfeld zu entziehen. Auch dieses Argument findet sich nun in der Norm, § 16a I Nr. 2 JGG. Die Diskussion, ob der Arrest neben Jugendstrafe ein im Sinne des Erziehungsgedanken des JGG taugliches Mittel sein kann, hat ihren Niederschlag im Gesetzestext darin gefunden, dass der Arrest nach § 16a I Nr. 3 1. Alt JGG geboten sein muss, um im Vollzug eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den/die Jugendliche/n zu erreichen. Ein zentrales Thema in der Debatte und auch zweimal in § 16a JGG genannt ist das Ziel der Bewährungsvorbereitung. Von den Befürworter/innen wurde eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit durch die Arbeit im Arrest erhofft, welche unterstützt durch eine kurze Vollstreckungsfrist (§ 87 JGG) und besondere Konzepte besonders erfolgreich sein sollte. Das Argument, dass der § 16a-Arrest im Sinne einer Abschreckung eigentlich nicht für „hafterfahrene“ Jugendliche und Heranwachsende in Betracht komme, hat sich im Gesetzestext teilweise in § 16a II JGG niedergeschlagen. Demnach ist ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG regelmäßig nicht geboten, wenn bereits ein Dauerarrest verbüßt wurde oder der/die Jugendliche sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befand.

Die tatsächliche Nutzung der Varianten zeigt sich einerseits darin, welche gesetzlichen Alternativen – also Nummern – explizit genannt werden

(siehe Abbildung 2) und andererseits in den Formulierungen der Urteilsbegründungen (siehe Tabelle 12).

In Bezug auf die verhängten § 16a-Arreste zeigte sich, dass § 16a I Nr. 3 JGG (nachdrücklichere erzieherische Einwirkung) die am häufigsten explizit genannte Variante des Jugendarrestes neben Jugendstrafe ist (32,9 %), gefolgt von § 16a I Nr. 1 JGG (Verdeutlichung der Verantwortlichkeit und der Folgen weiterer Straftaten, 26,3 %). In nur 3,8 % der Fälle kam § 16a I Nr. 2 JGG (Herausnahme aus einem schädlichen Lebensumfeld) zur Anwendung. Auffällig ist, dass in 44,6 % der Fälle aus der Strafsakte nicht hervorging, um welche Variante des § 16a I JGG es sich handelte (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Anwendungshäufigkeit der Varianten des § 16a JGG



Mehrfachantworten möglich. Die Summe der Prozentangaben übersteigt daher 100 %.

Ein differenziertes Bild ergibt sich aus den verwendeten Begriffen bzw. Formulierungen der Urteilsbegründungen: 85,4 % der Urteile enthielten

mindestens eine Begründung für die Verhängung eines Arrestes nach § 16a JGG (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Genannte Aspekte zur Begründung des § 16a JGG

Begründung für § 16a JGG im Urteil*	Bewährungsstrafe mit § 16a
keine Begründung/keine Angabe	14,6 %
mindestens eine Begründung	85,4 %
Verdeutlichung der Verantwortlichkeit/Folgen	54,0 %
nachdrücklichere erzieherische Einwirkung	50,7 %
bessere Vorbereitung/Erfolgsaussichten auf die Bewährungszeit	21,6 %
Abhalten des/der Verurteilten von der Begehung neuer Taten/Abschreckung	19,7 %
sonstige Aspekte***	17,8 %
Verdeutlichung, dass Bewährungsstrafe kein Freispruch ist	11,3 %
mangelnde Unrechtseinsicht	8,9 %
Vermeidung einer sofortigen Anordnung unbedingter Jugendstrafe	6,6 %
bisher noch keine freiheitsentziehenden Maßnahmen	6,1 %
kurzfristiger Freiheitsentzug erforderlich	4,2 %
Herausnahme aus schädlichem sozialen Umfeld	3,8 %
Begründung mit bestimmten Maßnahme-Formen im Arrest**	3,8 %
Erziehung zur Rechtsreue/Erlernen einer positiven Lebensführung im Arrest	3,3 %
Verhalten in der Verhandlung	1,9 %
Vermeidung von Rechtsungleichheit, da Gruppendelikt	0,5 %
Schutz der Allgemeinbevölkerung/Erhöhung der öffentlichen Sicherheit	0,0 %
Genugtuung für das Opfer	0,0 %

* Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher mehr als 100 %.

** z.B. Tataufarbeitung, Empathietraining, Soziales Training

*** z.B. Manifestation schädlicher Neigungen soll verhindert werden, Heranführen an einen strukturierten Tagesablauf, „Wachrütteln“, ambulante Weisungen und Maßnahmen aufgrund der Familiensituation wenig erfolgversprechend

3.4.1 § 16a JGG als „Verdeutlichungsarrest“

In der Rechtswirklichkeit des § 16a JGG spielt der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung durchaus eine Rolle. Verurteilungen zu § 16a JGG werden ausweislich der Aktenanalyse in rund der Hälfte der Fälle (54,0 %) mit dem Aspekt der Unrechtsverdeutlichung verbunden, nur selten hingegen (11,3 %) findet sich der explizite Verweis auf die Vermeidung des Eindrucks eines Freispruches (siehe Tabelle 12).

Auch in der Wahrnehmung der Praktiker/innen spielt die Unrechtsverdeutlichung eine nicht unbedeutende Rolle. Gut die Hälfte der Befragten (54,9 %) stimmte der Aussage zu, dass der Arrest den Verurteilten verdeutlicht, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist. Der ähnlichen Aussage, dass § 16a JGG dazu geeignet ist, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen, stimmte allerdings nur ein knappes Drittel (30,1 %) zu. Das Argument, dass eine erzieherisch geeignet gestaltete Belehrung durch Jugendrichter/innen den Arrest zum Zweck der Unrechtsverdeutlichung überflüssig mache, teilte nur ein sehr kleiner Teil der Befragten (6,6 %). Ungefähr die Hälfte (50,2 %) der Praktiker/innen teilte die § 16a II JGG zugrunde liegende Einschätzung, dass bereits vorhandene Hafterfahrung die Anordnung eines Arrestes zur Unrechtsverdeutlichung überflüssig macht. Diese Frage wurde auch in den Gesprächen in den Arrestanstalten unterschiedlich bewertet. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Jugendliche bei wiederholtem Freiheitsentzug oft nicht mehr zu beeindrucken seien, da in diesen Fällen ein „Gewöhnungseffekt“ eintrete und der beabsichtigte „Schock“ entfiele.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden selbst gaben in der Befragung zu fast drei Vierteln (71,8 %) an, dass ihnen am ersten Tag im Arrest klar geworden sei, dass Straftaten spürbare Folgen haben. Ferner stimmten noch etwas mehr (79,5 %) der Aussage zu, dass ihnen klar geworden sei, dass sie für ihre Straftaten gerade stehen müssen.

Die immer wieder aufgeführte Konstellation der Notwendigkeit der Möglichkeit eines Arrestes neben Bewährungsstrafe aus Gerechtigkeitsgründen bei Gruppendelikten wurde in keiner der untersuchten Akten thematisiert.

3.4.2 § 16a JGG als „Herausnahmeanrest“

Nur in wenigen Einzelfällen (3,8 %) wurde der Aspekt der Ausnahme des/der Jugendlichen aus einem schädlichen Lebensumfeld in den Urteilsgründen genannt (siehe Tabelle 12). Auch nur ein kleiner Teil der Praktiker/innen (22,5 %) hält den Arrest für geeignet, diese Funktion zu erfüllen. Im Gegenteil befürchteten manche (8,5 %), dass das kriminogene Umfeld im Arrestvollzug schädlichen Einfluss auf die Arrestant/innen haben kann.

3.4.3 § 16a JGG als „erzieherische Einwirkung“

Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung findet in der Praxis häufig Anwendung: In rund der Hälfte der Urteile (50,7 %), mit denen ein Arrest nach § 16a JGG angeordnet wurde, wurde das Ziel der nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung erwähnt (siehe Tabelle 12). Gleichwohl hält der weit überwiegende Teil der Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen (78,7 %) den Arrest nach § 16a JGG nicht für ein primär erzieherisches Instrument.

3.4.4 § 16a JGG als „Bewährungsvorbereitung“

Die Annahme, der § 16a-Arrest könne zur Bewährungsvorbereitung beitragen, wird offenbar von der Praxis ganz überwiegend nicht geteilt, auch wenn dieser Aspekt in 21,6 % der Urteile genannt wird (siehe Tabelle 12). In der Praktikerbefragung gab es wenig bis kaum Zustimmung zu der Aussage, dass der Arrest den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe verbessert (11,4 %), bzw. dass durch den Vollzug des Arrestes Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet werden (6,1 %).

Auch von den befragten Arrestant/innen gab nur ein Viertel (25,0 %) an, dass sie im Arrest Hilfeangebote in Bezug auf die Vorbereitung auf die Zeit nach dem Arrest bekommen haben, noch weniger berichteten, dass ihnen von den Bewährungshelfer/innen Hilfe angeboten wurde (12,8 %). Dementsprechend wird auch die Zeit nach dem Arrest von den Jugendlichen und Heranwachsenden als problematisch bewertet.

Demgegenüber ist in der Wahrnehmung der Leitungen der Jugendarrestanstalten die Bewährungsvorbereitung die wichtigste Funktion des § 16a-Arrestes. Man könne den Jugendlichen im Arrest ihre Situation verdeutlichen und Hilfestellung für eine erfolgreiche Bewährungszeit geben, beispielsweise den Kontakt zur Bewährungshilfe herstellen. Aufgrund fehlender Ressourcen könne die Bewährungshilfe oft keine intensive Begleitung in der Anfangsphase leisten, was im Arrest hingegen möglich sei. Die kurze Vollstreckungsfrist wird dabei grundsätzlich als sinnvoll bewertet.

3.4.5 Umfang der Urteilsbegründung

Der Gesetzeswortlaut formuliert die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einem Arrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe sehr ausführlich, auch in der Intention, den im Vorfeld geäußerten Bedenken gegenüber der Einführung der neuen Sanktion Rechnung zu tragen.¹² Damit war auch die Erwartung verbunden, dass die entsprechenden Entscheidungen sorgfältig begründet werden.¹³

Vor allem die Aktenanalyse hat gezeigt, dass die Anwendung von § 16a JGG in der Regel nur sehr rudimentär begründet wird. Auch eine Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten zur Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ist den Akten nur sehr selten zu entnehmen. Auch in den Gesprächen in den Jugendarrestanstalten

¹² Siehe dazu BT-Drs. 17/9389, S. 12.

¹³ Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, 19. Aufl. München 2017, § 16a Rn. 5.

wurde von zumeist fehlenden Begründungen berichtet und dazu angemerkt, dass eine Begründung für die Arbeit in den Jugendarrestanstalten wichtig sein könne.

Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 16a JGG erfolgte in 52,6 % der § 16a-Fälle. Am häufigsten (24,4 %) ließ sich eine deutliche Orientierung am Gesetzeswortlaut erkennen. In jeweils 11,3 % (bezogen auf alle § 16a-Fälle) wurde nur die Nummer der Norm genannt bzw. eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung dargelegt. Eine sehr ausführliche Begründung (d.h. mindestens drei Sätze) fand sich in nur 5,6 % der Fälle (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Ausdrückliche Prüfung der Voraussetzungen des § 16a JGG

Prüfung der Voraussetzungen	Bewährungsstrafe mit § 16a
gar nicht	42,7 %
nur die Nummer der Norm genannt	11,3 %
deutliche Orientierung am Gesetzeswortlaut/Norm abgeschrieben	24,4 %
über Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung/Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen	11,3 %
sehr ausführliche Begründung (ab 3 Sätzen)	5,6 %
keine Angabe im Analysebogen	4,7 %

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die untersuchten Urteile nicht selten nach § 267 IV StPO, § 2 II JGG abgekürzte Urteile sind, so dass eine ausführliche Begründung nicht erforderlich war. Auch schließt eine knappe schriftliche Begründung, auch angesichts der Arbeitsbelastung der Gerichte, keineswegs aus, dass die Gründe sorgfältig bedacht und abgewogen wurden.

3.5 Einstellung der Praktiker/innen gegenüber der neuen Sanktionsmöglichkeit

Bezogen auf die Praktikerbefragung ist zunächst festzustellen, dass über die Hälfte der Praktiker/innen (54,5 %) zum Zeitpunkt der Befragung noch keinerlei Erfahrung mit dem Arrest nach § 16a JGG hatte. Ferner gaben auch die Praktiker/innen, die bereits Erfahrung mit dem § 16a-Arrest hatten, insgesamt nur geringe Fallzahlen an. Auch an Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a JGG hatten die Praktiker/innen zum Zeitpunkt der Befragung selten (15,8 %) teilgenommen.

Die Praktiker/innen bewerteten den § 16a-Arrest überwiegend (64,9 %) sowohl als Mittel zur Erziehung als auch als Strafe. Allerdings unterschied sich die Einordnung des § 16a-Arrestes zwischen Jurist/innen und Sozialarbeiter/innen bzw. -pädagog/innen recht deutlich: Letztere betrachteten den Arrest nach § 16a JGG eher als Strafe, während die Jurist/innen den Arrest tendenziell eher als Erziehungsmaßnahme auffassten.

Die Jugendstaatsanwält/innen sowie die Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen waren zufriedener mit der Durchführung des § 16a-Arrestes als die Bewährungshelfer/innen und Jugendgerichtshelfer/innen. Allerdings gab rund die Hälfte aller Praktiker/innen (48,3 %) an, sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise informiert zu fühlen und rund ein Viertel (26,1 %) fühlte sich sogar ungenügend informiert. Dementsprechend antworteten auch über zwei Drittel der Befragten (67,3 %), dass sie sich zusätzliche Informationen über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten wünschten. Überwiegend (74,9 %) sahen die Praktiker/innen keinen Änderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes.

Hinsichtlich der Einstellung der Praktiker/innen gegenüber dem Arrest nach § 16a JGG zeigte sich insgesamt, dass dieser – mit Ausnahme der Bewährungshelfer/innen – nach dessen Einführung positiver beurteilt wurde als vor Inkrafttreten des Gesetzes (siehe Tabelle 14), wobei sowohl

vor als auch nach der Einführung rund die Hälfte (52,5 %) aller Teilnehmenden unsicher war.

Tabelle 14: Änderung der Einstellung zum § 16a-Arrest

Praktikergruppe	Anteil keine Änderung der Beurteilung	Anteil Verbesserung (positivere Beurteilung als vor Einführung)	Anteil Verschlechterung (negativere Beurteilung als vor Einführung)
Richter/innen & AVL	65,0 %	22,2 %	12,8 %
Jugendstaatsanwält/innen	66,2 %	24,6 %	9,2 %
Bewährungshilfe	62,0 %	19,0 %	19,0 %
Jugendgerichtshilfe	65,3 %	24,3 %	10,3 %
gesamt	64,7 %	22,8 %	12,5 %

Insgesamt sprachen sich rund zwei Drittel der befragten Praktiker/innen (69,4 %) für die (unveränderte) Beibehaltung der Norm aus, obwohl nur knapp ein Drittel der Befragten (29,8 %) angab, dass der Anwendungsbereich deutlich oder sehr deutlich definiert sei.

3.6 Rückfall/Zielsetzung Legalbewährung

Der Nutzen einer neu eingeführten, strafrechtlichen Sanktion bemisst sich neben anderen Aspekten auch daran, inwieweit ihre Anwendung dazu beiträgt, Straftäter/innen zu einem straffreien Leben zu motivieren. Unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse wurde vor der Einführung des § 16a-Arrestes in Zweifel gezogen, dass sich der Arrest auf den Verlauf einer Bewährung positiv auswirke.

Der Frage, wie häufig Personen mit und ohne § 16a-Arrest rückfällig werden, wurde daher im Rahmen einer ersten Rückfallanalyse unter Verwendung von Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszügen Aufmerksamkeit geschenkt. Um eine erste Rückfallanalyse handelt es sich deshalb,

weil der Zeitraum zwischen Urteil und Abfrage der Registerauszüge relativ kurz war.

Die durchgeführten Auswertungen zeigen, dass mehr als ein Drittel (34,7 %) der in der Aktenanalyse als Täter/innen identifizierten Personen mindestens einen neuen strafrechtlich relevanten Registereintrag aufweisen, d.h. rückfällig geworden sind. Zu rund einem Viertel (26,2 %) handelt es sich dabei um Rückfälle, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung nach sich zogen. Da sich Verurteilte, die einen § 16a-Arrest zusätzlich zu ihrer Bewährungsstrafe erhalten haben, teilweise von den Verurteilten unterscheiden, für die das nicht gilt, wurde der Vergleich der Rückfallraten beider Gruppen auf ähnliche Personen („Matched Pairs“) bezogen. Der Vergleich von insgesamt 182 Paaren belegt, dass es keinen signifikanten Unterschied in der Rückfälligkeit zwischen beiden Gruppen gibt. Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich – statistisch nicht signifikant – eine etwas geringere Rückfallquote an; allerdings fällt die auf den Rückfall folgende Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Insgesamt werden aber bei keiner der durchgeführten Analysen in Bezug auf den Rückfall statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt.

Zusätzlich zu den Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszügen wurde eine Rückfallanalyse basierend auf Selbstauskünften von zu einer Bewährungsstrafe mit und ohne zusätzlichen Arrest Verurteilten durchgeführt. Selbstberichtete Kriminalität hat den Vorteil, dass sie das tatsächliche Straftatenaufkommen sehr viel präziser abbildet als Officialdaten, da auch nicht entdeckte und somit nicht strafrechtlich verfolgte Straftaten berücksichtigt werden. Insgesamt 186 Jugendliche und Heranwachsende (41 zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilte und 145 zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilte) nahmen an der Befragung teil. Als Rückfall wurde jede selbstberichtete Straftat gewertet, welche seit dem Arrest bzw. seit Verhängung der Bewährungsstrafe begangen wurde. Der Legalbewährungszeitraum lag bei maximal zwei Jahren. Insgesamt 35,1 % der Befragten gaben an, erneut straffällig geworden zu sein. Dabei war die Rückfallquote in der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen signifikant höher als in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe

ohne Arrest Verurteilten (48,7 % vs. 31,1 %; Cramérs $V = .16$, $p < .05$). Werden zusätzliche Faktoren, wie bspw. Alter, Migrationshintergrund und kriminalitätsnahe Freizeitaktivitäten, statistisch kontrolliert, zeigt sich jedoch auch hier ein nicht-signifikanter Effekt des § 16a-Arrestes auf die Rückfälligkeit. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss allerdings wieder berücksichtigt werden, dass der Zeitraum zwischen Ausfüllen des Fragebogens und Arrest bzw. Verhängung der Jugendstrafe nicht erfasst wurde, sodass hier Unterschiede zwischen den beiden Stichproben und somit Verzerrungen hinsichtlich der Rückfallquoten möglich sind.

Auch die Praktiker/innen hatten in der Befragung die Wirkung des Arrestes nach § 16a JGG auf die Legalbewährung eher zurückhaltend eingeschätzt: Insgesamt stimmten nur knapp ein Viertel (22,7 %) der Aussage zu, dass der Arrest nach § 16a JGG sinnvoll ist, um Verurteilte von der Begehung neuer Taten abzuhalten.

4. Ausblick

In der Untersuchung konnte eine Vielzahl von Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des § 16a JGG aufgekommen sind, mit empirischen Daten unterschiedlicher Art zumindest teilweise beantwortet werden. In der Zusammenschau zeigt sich, dass sich weder die Befürchtungen der Kritiker/innen der Einführung des § 16a JGG noch die Hoffnungen der Befürworter/innen in besonders großem Maße realisiert haben. Wie man das bewerten möchte, ist vor allem eine rechtspolitische Frage. Wollte man konsequent verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich argumentieren, läge die Forderung nach Abschaffung der mit § 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, die die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung des § 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden. Wollte man vorsichtiger argumentieren, wäre demgegenüber festzuhalten, dass die Anwendung des § 16a JGG insgesamt zurückhaltend erfolgt und die vorliegenden Erkenntnisse auf

einem noch recht kurzen Beobachtungszeitraum beruhen. Es ist zu erwarten, dass die Erkenntnisse dieser Untersuchung zu einer Debatte um die Umsetzung der Norm und möglicherweise zu Verbesserungen an den Punkten führen, die derzeit problematisch erscheinen. Es deutet sich auch eine zwar kleine, aber beobachtbare Tendenz verbesserter Legalbewährungseffekte in einem längeren Beobachtungszeitraum an. Die Laufzeit des Projektes war begrenzt, sodass bei Weitem nicht alle möglichen Datenauswertungen bis zur Erstellung des Abschlussberichtes durchgeführt werden konnten. Weitere Auswertungen sind daher in Vorbereitung. Abgesehen von den notwendigen weiteren Auswertungen zeigt sich aber auch, dass für die Frage der Rechtswirklichkeit und vor allem der Wirksamkeit des Arrestes nach § 16a JGG vielfältiger weiterer Forschungsbedarf besteht. Weitere Forschung wird daher einerseits der Frage nach sich verändernden Einstellungen der Praktiker/innen, andererseits – insbesondere im Sinne einer Wirkungsevaluation – der Frage nach den längerfristigen Wirkungen des Arrestes nach § 16a JGG nachzugehen haben. Die regional unterschiedliche Anwendungshäufigkeit bietet dabei besondere Chancen für vergleichende Analysen.